<u>Satzung</u>

der Stadt Frankenthal (Pfalz) für den Beirat der Menschen mit Behinderung in der Fassung vom 09.08.2014

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß der §§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 56 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI.1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBI. S. 72), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Grundlage einer humanen und aufgeklärten Gesellschaft gehört, die Vielfalt der Menschen mit ihren individuellen Stärken und Schwächen als Bereicherung zu begreifen. Einer Ausgrenzung und systematischen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen soll aktiv entgegengewirkt werden.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung entsprechend Art. 3 GG und zur Wahrnehmung der Interessen behinderter Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Beirat der Menschen mit Behinderung, nachfolgend Beirat genannt, gebildet.
- (2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung zählen zu den Menschen mit Behinderung die Personen, die langfristige k\u00f6rperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeintr\u00e4chtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern k\u00f6nnen (Artikel 1 der UN-Konvention zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, in Deutschland in Kraft getreten am 26. M\u00e4rz 2009).
- (3) Der Beirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung im Sinne der F\u00f6rderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Insbesondere gilt dies f\u00fcr folgende Belange und Aufgabenfelder:

- Umsetzung der UN-Behinderten-Konvention und Weiterentwicklung der "Dokumentation von Maßnahmen und Projekten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Verhinderung der Benachteiligung behinderter Menschen",
- Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (wie z.B. Arbeit, Bildung, Erziehung, Freizeit, Gesundheit, Interessensvertretung, Kultur, Mobilität, Sport, Pflege und Wohnen)
- Barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen (Personennah-)Verkehr,
- · Barrierefreies Bauen nach Landesbauordnung,
- Bebauungspläne, Planung von Verkehrsmaßnahmen, Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie Bestellung von ÖPNV-Leistungen,
- Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- Angebote barrierefreien Wohnraums,
- Angebote zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen,
- Beratung von behinderten Menschen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören (z.B. Beratung über Fördermöglichkeiten),
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderung.
- (4) Der Beirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange behinderter Einwohnerinnen und Einwohner berühren, gehört werden.
- (5) Der Beirat soll den Stadtrat und seine Gremien beraten und in der Aufgabenerfüllung unterstützen.
- (6) Der Beirat ist Ansprechpartner für die Verwaltung und wird als Träger öffentlicher Belange betrachtet.
- (7) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, in denen auch Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Mitglied im Beirat sind, mitarbeiten können.
- (8) Der Beirat legt dem Stadtrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Bis zu zehn Einwohner/innen der Stadt Frankenthal. Bewerben können sich Einwohnerinnen und Einwohner, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises bzw. eines Feststellungsbescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung sind oder die gesetzlichen Vertreter von Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen. Sie werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat gewählt. Die Zahl dieser Mitglieder soll die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen und eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist zu achten.

- Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der vier Förderschwerpunktschulen (Albert-Schweitzer-Schule/Förderschwerpunkt Lernen, Neumayerschule/Förderschwerpunkt Sprache, Tom-Mutters-Schule/Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung, Mosaikschule/Förderschwerpunkt motorische Entwicklung)
- Je ein/e Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- (2) Beratende Mitglieder des Beirates sind:
 - Vertreterinnen und Vertreter von in Frankenthal ansässigen bzw. tätigen Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - je ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates (AK Mobilität und Barrierefreiheit)
 - je ein/e Vertreter/in des Beirates für Migration und Integration
 - der/die Psychiatriekoordinator/in
 - der/die Demografiebeauftragte
 - der/die Behindertenbeauftragte.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates berufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt eine Nachberufung.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (6) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte. Dies schließt die Teilnahme an den Sitzungen des Landesbehindertenbeauftragten, den Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Beiräten und Beauftragten der Menschen mit Behinderungen sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ein.
- (7) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden.

§ 3 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich zusammen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und legt die Tagesordnung fest. Die erste Sitzung eines neu bestellten Beirates wird vom Oberbürgermeister einberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

- (4) Die Sitzungen des Beirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (5) Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und zwei Beiratsmitgliedern unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz). Ausgenommen hiervon sind hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Beschäftigte.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 4 Antrags- und Beteiligungsrechte

- (1) Der Beirat hat nach § 56 a Abs. 2 GemO das Recht, über alle Angelegenheiten zu beraten, die die Belange der Menschen mit Behinderung berühren. Hierzu gehören insbesondere die Belange gemäß § 1 Abs. 3. Er hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen und Empfehlungen an die Verwaltung und den Stadtrat zu wenden.
- (2) Der Oberbürgermeister informiert den Beirat frühzeitig über vorgesehene Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die für Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind, soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ) Frankenthal (Pfalz), 30.07.2014



Wieder Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.